

(2) Mit den ökonomischen Kennziffern sind insbesondere die Auswirkungen auf das Reineinkommen, die Kosten, die Arbeitsproduktivität, die Arbeitszeit und die Leistungen sowie auf die Anzahl und Struktur der Arbeitskräfte nachzuweisen.

#### § 108

(1) Die technischen und ökonomischen Kennziffern sind in Niveaugrößen und/oder in Entwicklungsrößen zum Ausdruck zu bringen.

(2) Zur Sichtbarmachung der Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der verbesserten Ausnutzung der Grundfonds als Entwicklungsgrößen sind Kennziffern des Basiszeitraumes den Kennziffern des Berichtszeitraumes gegenüberzustellen.

#### § 109

Unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Nutzensabrechnung und Berücksichtigung überbetrieblicher Anforderungen sind in den Betrieben Nomenklaturen abrechnungspflichtiger Einzelaufgaben aufzustellen. Für die Zwecke der Gesamtabrechnung sind die nicht in den Nomenklaturen erfaßten Einzelaufgaben nach vereinfachten Methoden (Schätzung, Kontrolle technischer Parameter u. ä.) zu kontrollieren.

#### § HO

(1) Unter Beachtung der §§ 105 bis 109 ist in der Nutzensabrechnung der Nutzen differenziert zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren nach

- Leitungsebenen (Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen, Betrieben, Wirtschaftsorganen),
- Herkunft bzw. Ursachen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Neuererwesen, Lizenzen, Forschung und Entwicklung, Dokumentation),
- technischem Charakter der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Teilmechanisierung, Mechanisierung, Teilautomatisierung, Automatisierung).

(2) Bei der Durchführung der Nutzensabrechnung ist

- den verschiedenen Phasen der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nach Vorbereitungs-, Durchführungs- bzw. Einführungs- und Nutzungsphase sowie
- der Spezifik der Aufgabenstellung nach neuen Ergebnissen, Investitionen, neuen Verfahren, Technologien und anderen Maßnahmen, Grundfondsausnutzung

Rechnung zu tragen.

(3) Die Nutzensabrechnung ist für einen, die Nutzendynamik berücksichtigenden, repräsentativen Zeitraum durchzuführen. Für die Gesamtabrechnung ist zur Abstimmung der Ergebnisse der Nutzensabrechnung mit den ökonomischen Kennziffern der Abrechnungszeitraum mit dem Jahresrhythmus der gesamten betrieblichen Abrechnung in Übereinstimmung zu bringen.

(4) Der Abrechnungszyklus ist so festzulegen, daß eine aussagefähige operative Kontrolle und Information der Leitungsorgane ermöglicht wird.

(5) Die Nutzensabrechnung ist mit der Planung der Aufwendungen und Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie mit der Berichterstattung inhaltlich und methodisch abzustimmen.

#### § 111

(1) Für die Nutzensabrechnung sind die in den anderen Rechnungen ermittelten ökonomischen und technischen Kennziffern auszunutzen. Das bezieht sich im wesentlichen auf die

- Grundmittel- und Investitionsrechnung, die Aufwandskennziffern sowie andere ökonomische und technische Kennziffern,
- Materialrechnung, die Kennziffern über die mengen- und wertmäßige Entwicklung des Materialeinsatzes,
- Arbeitskräfterechnung, die Kennziffern über die Entwicklung der Arbeitskräfte, der Arbeitszeit und des Lohnes,
- Leistungsrechnung, die Kennziffern über Entwicklung, Umfang und Struktur der Leistungen sowie andere ökonomische und technische Kennziffern,
- Gesamtübersichten und -analysen, die Kennziffern über bestimmte Zusammenhänge der ökonomischen Erscheinungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Grundfondsausnutzung,
- Kostenrechnung, die Kosten- und Gewinnkennziffern

zu liefern haben.

(2) Die Kostenrechnung hat Aufgaben der Nutzensabrechnung mit der

- Kostenstellenrechnung, sofern sie die Wirkung einzelner oder komplexer Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nachweist.
- Kostenträgerzeitrechnung, sofern der Kostenträger oder die Kostenträgergruppe Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts darstellen,
- normativen Kostenrechnung, indem die durch den wissenschaftlich-technischen Fortschritt bedingten Änderungen und oder Abweichungen von den laufenden Kostennormativen nach Einzelaufgaben, Kostenstellen und Kostenträger erfaßt und gruppiert werden,

zu erfüllen.

(3) Der kostenwirksame Nutzen ist in der Einzelaufgabenabrechnung grundsätzlich als absolute Kostenentwicklung (Verbrauchsabweichung) nachzuweisen. Eine relative Kostenentwicklung (Leistungsabweichung) ist nur dann nachzuweisen, wenn durch die einzelne Aufgabe des wissenschaftlich-technischen Fortschritts eine Veränderung des Leistungsvolumens nachweisbar ist.

#### X.

### Gesamtübersichten und -analysen

#### § 112

(1) In den Gesamtübersichten ist die Ökonomik des Betriebes bzw. eines Wirtschaftsorgans für die Leistungstätigkeit in den Betrieben, Wirtschafts- und